

Per Fax an 02051-26-132531

Stadt Velbert
Herrn Dirk Dittmann
Stadtkasse

Thomasstraße 1a
42551 Velbert

In Kopie per Fax (0211-8891-4000) an
Verwaltungsgericht Düsseldorf, 5 K 4864/13

Velbert, 03.04.2014

Buchungszeichen 93004411
**Widerspruch gegen Missbrauch von Staatsgewalt der Stadt
Velbert gemäß Ankündigung vom 24.03.2014 (eingegangen am
26.03.2014)**

Sehr geehrter Herr Dittmann,

Gegen Ihre erneute Ankündigung von ständig wiederholten
Zwangmaßnahmen haben wir zum wiederholten Male entschiedenen
Widerspruch eingelegt. Dies gilt auch für Ihre Ankündigung der
Zwangsvollstreckung vom 24.03.2014 (eingegangen am 26.03.2014).

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

20. Widerstand gegen fortgesetzte Diskriminierung und Diffamierung, tumber Missbrauch von brachialer Staatsgewalt und exzessive Sittenwidrigkeit ist deutsches Grundrecht (Art.20 Abs.4 GG), Verweigerung eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens mit gerichtlichen Vollstreckungsschutz sind Verstöße gegen das Grundgesetz und gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. Daher Erweiterung der Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 beim Bundesverfassungsgericht

Ein deutscher Staat, der aus Bund, Länder und Kommunen besteht, will für verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter **Verantwortung des Bundes keinerlei Verantwortung übernehmen**. Bundesbürger mit vorzeigbaren Weltklasse-Höchstleistungen, die bei der staatlichen UMTS-Auktion mit einem 50 Milliarden-Auktionsbetrag, einem Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung mit dem weltweit größten Auktionsbetrag, nicht den Hauch einer Chance hatten, sollen nun nach Kommunalrecht unter **Verantwortung der Kommunen entsorgt und liquidiert** werden. So degeneriert ein sog. Rechtsstaat zu einer entarteten Bananenrepublik. Nicht mehr und nicht weniger.

Alles geschieht mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung.

Die Verwaltungsgerichte, ausführlich informiert, können sich nicht mehr herausreden. Hervorragendes Beweismaterial und hochqualifizierte Zeugenaussagen sind möglich. Jedoch:

Mit Klageverstümmelungsstrategien werden Klagebegründungen mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 eliminiert sowie die Diskriminierung und Diffamierung der Geschädigten seit inzwischen über 13 Jahren fortgesetzt. Es reicht.

Es ist nachvollziehbar, dass wir

nicht die Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes gewollt haben und nicht wollen und auch nicht die Fortsetzung vor dem 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts, **sondern** ohne Unterdrückung der Klagebegründung die Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht gemäß Kapitel 34 im Schriftsatz vom 18.12.2013 an das Oberverwaltungsgericht und gemäß Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014.

21. Strafbestand krimineller Rechtsbeugung durch Verwaltungsgerichte, tumber Missbrauch von brachialer Staatsgewalt und exzessive Sittenwidrigkeit der verantwortlichen Verwaltung

Der Strafbestand krimineller Rechtsbeugung durch Verwaltungsgerichte ist offensichtlich und daraus resultierend ist

tumber Missbrauch von brachialer Staatsgewalt und exzessive Sittenwidrigkeit der verantwortlichen Verwaltung zu bekämpfen.

Der Geschädigte wird mit einer Erweiterung der Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe klagen und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen beantragen.

Alle Richterinnen und Richter und staatliche Verwaltung sind dem deutschen Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet. Hier geht es längst um **kriminelle Rechtsbeugung**, die mit allen Konsequenzen zu bekämpfen ist. Auch das ist Grundgesetz mit Grundrecht auf Widerstand (Art.20 Abs.4 GG).

Die Zeit mit der unseligen und unsäglichen Ausrede „Befehl ist Befehl“ sollte ein für alle Mal für alle abschreckend sein.

Entgegen unseren rechtsstaatlichen Bemühungen betreiben Sie **puren Missbrauch von Staatsgewalt und verstoßen damit gegen das Grundgesetz**. Wir fordern die Stadt Velbert zum wiederholten Male auf, Zwangsmaßnahmen zu unterlassen und unseren Antrag auf Stundung der Grundabgaben zu respektieren.

Alle deutschen Bürger haben das **Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe** nicht möglich ist. Art.20 Abs.4 Grundgesetz.

Wir fordern die Stadt Velbert auf, unseren Antrag auf Stundung der Grundabgaben bis zu einer abschließenden gerichtlichen Bewertung in einem rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren zu respektieren und auf eine **Treib- und Hetzjagd gegen Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu verzichten**.

Alle bisherigen Zwangsmaßnahmen der Stadt Velbert sind ein **skandalöser, sittenwidriger Missbrauch von Staatsgewalt**, den wir gerichtlich bekämpfen werden.

Wir fordern die Stadt Velbert auf, zu einem rechtsstaatlichen Verhalten zurückzukehren, weil eine rechtsstaatliche Verwaltung **als vollziehende Gewalt** an Gesetz **und** Recht gebunden ist.
Das ist Grundgesetz: Art.20 Abs.3 GG.

Mit höflichem Gruß



Albin L. Ockl

Legende

Klarstellungen mit 10 Punkten im Schreiben vom 27.05.2013 an die Stadtkasse Velbert

01. Anhörungsrüge gegen den Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013
02. Staatshaftung für die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließende Diskriminierung
03. Mitverantwortung der Stadt Velbert wegen Beteiligung an der Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten
04. Grundgesetz hat mit Priorität in Artikel 01 bis 19 Grundrechte der Bürger festgeschrieben, um Verwaltungsübergriffe zu verhindern
05. Rechtsstaatlichkeit definiert sich als Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und** Recht gebunden."
06. Verpflichtungen der Rechtsstaatlichkeit zu leugnen, bringt nur weitere Probleme
07. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Stadt Velbert
08. Anstatt unser Haushaltskonto zu plündern, sollte die Stadt Velbert bessere Überlegungen anstellen
09. Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 nicht weiter hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, die Bundesrepublik Deutschland, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die Liquidierung der Opfer durch städtische Zwangsmaßnahmen auszusetzen
10. Alternativlos: Unverzögliche Rücknahme der Kontopfändung, weil skandalöser, sittenwidriger Missbrauch von Staatsgewalt

Gegen erneute Ankündigung von wiederholten Zwangsmaßnahmen: zum wiederholten Male unmissverständlich: Widerspruch mit Schreiben vom 10.07.2013

11. Ihre Schreiben mit tumber Einschüchterung durch Aufzählung von abschreckenden Folterinstrumenten anstatt mit rechtlicher Begründung: Mehrfacher Verstoß gegen das Grundgesetz, sodass Widerstand legitim
 12. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung und Recht auf Widerstand wegen staatlicher UMTS-Auktion 2000, wegen verheerenden Folgewirkungen infolge totaler Diskriminierung und wegen kommunalen Zwangsmaßnahmen gegen die Geschädigten
 13. Mitschuld der Stadt Velbert durch Missbrauch von Staatsgewalt: Mit kommunalen Zwangsmaßnahmen ein rechtstaatliches Verfahren unterlaufen und verhindert
Skandalöse Diskriminierung des Rechtes auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, Vernichtung der Altersrücklagen trotz herausragender Leistungen für Deutschland
 14. Stadt Velbert hätte ein Recht auf Abgaben in beträchtlicher Höhe, weil den Geschädigten ein Schaden in 2-stelliger Millionenhöhe zugefügt wurde und entsprechende Abgaben an die Stadt daher ausgefallen sind.
Recht auf Schadenersatz ist beim Bund / Verwaltungsgericht durchzusetzen und nicht beim Geschädigten
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Stadt-VE13.pdf>

**Gegen erneute Ankündigung von wiederholten Zwangsmaßnahmen:
zum wiederholten Male unmissverständlich:
Widerspruch mit Schreiben vom 19.01.2014**

15. Mit tumben Zwangsmaßnahmen das Haushaltskonto der Familie des Klägers plündern und die Finanzierung des Lebensunterhaltes sperren: Das ist nicht nur purer Missbrauch von Staatsgewalt, sondern exzessive Sittenwidrigkeit. In 2014 gelten die gleichen Grundrechte gegen staatliche Übergriffe wie in 2013

16. Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt auf unserer ONLINE '96 in Hamburg:

"Die ONLINE'96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands"

Zwangsmaßnahmen ohne Beachtung staatlicher Schuld ist diskriminierender Missbrauch staatlicher Gewalt

17. Bundespräsident Gauck hat anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Walter-Eucken-Instituts am 16.Januar 2014 in Freiburg exzessive staatliche Regulierung gerügt.

Staatliche UMTS-Auktion 2000: Durch groben Missbrauch staatlichen Regulierungsrechtes nicht nur Innovationsmarkt der ITK-Branche zerstört, sondern auch unsere Existenz-Grundlage und unser Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für das Innovationswachstum in Deutschland

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Stadt-VE13.pdf>

**Gegen erneute Durchführung von wiederholten Zwangsmaßnahmen:
zum wiederholten Male unmissverständlich:
Widerspruch mit Schreiben vom 04.02.2014**

18. Widerstand gegen tumben Missbrauch von Staatsgewalt und exzessive Sittenwidrigkeit ist deutsches Grundrecht (Art.20 Abs.4 GG), Verweigerung eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens mit gerichtlichen Vollstreckungsschutz im vorliegendem Fall sind Verstöße gegen das Grundgesetz.

Daher Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht mit Schriftsatz vom 01.02.2014 eingereicht

19. Verfassungsbeschwerde gegen Treib- und Hetzjagd der Stadt Velbert und des Westdeutschen Rundfunks (Beklagte) auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Stadt-VE13.pdf>

**Gegen erneute Durchführung von wiederholten Zwangsmaßnahmen:
zum wiederholten Male unmissverständlich:
Widerspruch mit Schreiben vom 03.04.2014**

20. Widerstand gegen fortgesetzte Diskriminierung und Diffamierung, tumben Missbrauch von brachialer Staatsgewalt und exzessive Sittenwidrigkeit ist deutsches Grundrecht (Art.20 Abs.4 GG), Verweigerung eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens mit gerichtlichen Vollstreckungsschutz sind Verstöße gegen das Grundgesetz und gegen die Europäische Menschenrechtskonvention.

Daher Erweiterung der Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 beim Bundesverfassungsgericht

21. Strafbestand krimineller Rechtsbeugung durch Verwaltungsgerichte, tumber Missbrauch von brachialer Staatsgewalt und exzessive Sittenwidrigkeit der verantwortlichen Verwaltung

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Stadt-VE13.pdf>

Per Fax an 02051-26-132531

Stadt Velbert
Herrn Dirk Dittmann
Stadtkasse

Thomasstrasse 1a
42551 Velbert

In Kopie per Fax (0211-8891-4000) an
Verwaltungsgericht Düsseldorf, 5 K 4864/13

Velbert, 04.02.2014

Buchungszeichen 93004411
Widerspruch gegen Pfändungs- und Überweisungsverfügung der Stadt Velbert
vom 31.01.2014 (eingegangen am 01.02.2014)

Sehr geehrter Herr Dittmann,

Gegen Ihre erneute Ankündigung von wiederholten Zwangsmassnahmen haben wir zum wiederholten Male entschiedenen Widerspruch eingelegt. Dies gilt auch für Ihre Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 31.01.2014 (eingegangen am 01.02.2014).

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

18. Widerstand gegen tumben Missbrauch von Staatsgewalt und exzessive Sittenwidrigkeit ist deutsches Grundrecht (Art.20 Abs.4 GG), Verweigerung eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens mit gerichtlichen Vollstreckungsschutz im vorliegendem Fall sind Verstöße gegen das Grundgesetz. Daher Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht mit Schriftsatz vom 01.02.2014 eingereicht

Sie wurden ausführlich über unsere Klage gegen die Stadt Velbert vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf informiert. Mit unserer Klage wollen wir endlich erreichen, dass die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 einer gerichtlichen Bewertung in einem rechtsstaatlichen und fairen Gerichtsverfahren zugeführt werden. Wir müssen diese verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 seit dem Jahr 2000 bis heute ertragen und sind gehalten, uns an rechtsstaatliche Rahmenbedingungen zu halten. Das gilt auch für die Stadt Velbert.

Entgegen unseren rechtsstaatlichen Bemühungen betreiben Sie **puren Missbrauch von Staatsgewalt und verstoßen damit gegen das Grundgesetz**. Wir fordern die Stadt Velbert zum wiederholten Male auf, Zwangsmassnahmen zu unterlassen und unseren Antrag auf Stundung der Grundabgaben zu respektieren.

19. Verfassungsbeschwerde gegen Treib- und Hetzjagd der Stadt Velbert und des Westdeutschen Rundfunks (Beklagte) auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Die Verfassungsbeschwerde ist mit folgenden Kapiteln ausführlich begründet:

01. Angegriffene Hoheitsakte:

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 30.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 14 E 1273/13 und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 5 K 4864/13

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 19.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 2 E 1272/13 und des Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 27 K 6945/13

02. Grundrechte durch angegriffene Hoheitsakte verletzt:

Verweigerung der Rechtsprechung über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher.
Massiver Verstoß gegen Anspruch auf Rechtsprechung und ein rechtsstaatliches Verfahren gemäß Art. 20 Abs.3 GG und daraus resultierend gegen das Widerstandsrecht gemäß Art. 20 Abs.4 GG

03. Verwaltungsjustiz demonstriert judikatives Musterbeispiel, wie nach über 13 Jahren mit einem abgestimmten Tandemverfahren Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 gerichtlich ausgegrenzt, als querulatorisch diskriminiert und abgeurteilt werden
Kammern und Senate mit vereinten Kräften gegen Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in einem chaotischen Gerichtsverfahren
eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals zur Durchsetzung einer Klageverstümmelungsstrategie

04. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Stundung der Grundabgaben
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauchs des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

05. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Stundung der Rundfunkgebühren
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauchs des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

06. Unerträglicher Missbrauch von Staatsgewalt,
wenn von der zuständigen Verwaltungsjustiz keinerlei Vollstreckungsschutz
gegen Zwangsmassnahmen der Verwaltung und öffentlich-rechtlicher Institute
gewährt wird.

Absurde Gerichtsverfahren durch verwaltungsgerichtliche
Verstümmelungsstrategie mit Entscheidung über sinnlose Klagetorsos ohne
Klagebegründung

07. Mehrfacher Verstoß gegen das Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG:
Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens (Art.20 Abs.3 GG),
Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Art.103 Abs.1 GG),
Verweigerung eines fairen Verfahrens (Art.101 Abs.1 Satz 2 GG),
Nichtbeachtung von Datenschutz (Art.10 Abs.1 GG)
Vorsitzende Richterin und Richter am Oberverwaltungsgericht mit laufendem
Befangenheitsantrag verstoßen mehrfach gegen die ZPO (Art.20 Abs.3 GG),
Sondertribunal mit Tandemverfahren und abgestimmter Abtrennung der gleichen
Klagebegründung, ist wie ein unzulässiges Ausnahmegericht (Art.101 Abs.1 Satz
1 GG)

08. Herausragendes Lebenswerk des Beschwerdeführers:
Weltweit größtes Congressangebot mit Dokumentation zu den
Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC)
Europäische Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für
Innovationstransfer und Innovationswachstum

09. Staatliche UMTS-Auktion 2000 (Ursache) "aus dem Ruder gelaufen":
Zerstörung des deutschen Innovationsmarktes durch staatlichen Monster-
Markteingriff
Innovationswachstum nach USA und Fernost abgeschoben

10. Staatliche UMTS-Auktion 2000 (Ursache) "aus dem Ruder gelaufen":
Verheerende Folgewirkungen nicht mehr beherrschbar, Regulierung muss
beherrschbar sein
Mehrfacher Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes
Eklatanter Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und
gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

11. Missbrauch verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion
2000
nach einer rechtswidrigen Anwendung des staatlichen Telekommunikations- und
Regulierungsrechtes
zur rücksichtslosen, gnadenlosen Ausgrenzung nach Zerstörung eines
Lebenswerkes mit herausragenden Weltklasse-Höchstleistungen

12. Trotz einer herausragender Lebensleistung: Mit einem Sondertribunal "wie
eine Sau durchs Dorf getrieben":
Exzessive Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am laufendem
Bande durch ein chaotisches Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate
übergreifenden Sondertribunals ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung
des Haushaltskontos durch die beklagte Stadt Velbert
nicht hinnehmbar

Verfassungsbeschwerde in der Internet-Cloud nachlesbar
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-14.pdf>

Alle deutsche Bürger haben das **Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe** nicht möglich ist. Art.20 Abs.4 Grundgesetz.

Wir fordern die Stadt Velbert auf, unseren Antrag auf Stundung der Grundabgaben bis zu einer abschließenden gerichtlichen Bewertung in einem rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren zu respektieren und auf eine **Treib- und Hetzjagd gegen Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu verzichten.**

Alle aufgeführten Zwangsmassnahmen der Stadt Velbert sind ein **skandalöser, sittenwidriger Missbrauch von Staatsgewalt**, den wir gerichtlich bekämpfen werden.

Wir fordern die Stadt Velbert auf, zu einem rechtsstaatlichen Verhalten zurückzukehren, weil eine rechtsstaatliche Verwaltung **als vollziehende Gewalt** an Gesetz **und** Recht gebunden ist.
Das ist Grundgesetz: Art.20 Abs.3 GG.

Mit höflichem Gruß



Albin L. Ockl

Legende

Klarstellungen mit 10 Punkten im Schreiben vom 27.05.2013 an die Stadtkasse Velbert

01. Anhörungsrüge gegen den Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013
02. Staatshaftung für die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließende Diskriminierung
03. Mitverantwortung der Stadt Velbert wegen Beteiligung an der Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten
04. Grundgesetz hat mit Priorität in Artikel 01 bis 19 Grundrechte der Bürger festgeschrieben, um Verwaltungsübergriffe zu verhindern
05. Rechtsstaatlichkeit definiert sich als Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und** Recht gebunden."
06. Verpflichtungen der Rechtsstaatlichkeit zu leugnen, bringt nur weitere Probleme
07. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Stadt Velbert
08. Anstatt unser Haushaltskonto zu plündern, sollte die Stadt Velbert bessere Überlegungen anstellen
09. Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 nicht weiter hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, die Bundesrepublik Deutschland, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die Liquidierung der Opfer durch städtische Zwangsmaßnahmen auszusetzen
10. Alternativlos: Unverzögliche Rücknahme der Kontopfändung, weil skandalöser, sittenwidriger Missbrauch von Staatsgewalt

Gegen erneute Ankündigung von wiederholten Zwangsmassnahmen: zum wiederholten Male unmissverständlich: Widerspruch mit Schreiben vom 10.07.2013

11. Ihre Schreiben mit tumber Einschüchterung durch Aufzählung von abschreckenden Folterinstrumenten anstatt mit rechtlicher Begründung: Mehrfacher Verstoß gegen das Grundgesetz, sodass Widerstand legitim
12. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung und Recht auf Widerstand wegen staatlicher UMTS-Auktion 2000, wegen verheerenden Folgewirkungen infolge totaler Diskriminierung und wegen kommunalen Zwangsmassnahmen gegen die Geschädigten
13. Mitschuld der Stadt Velbert durch Missbrauch von Staatsgewalt: Mit kommunalen Zwangsmassnahmen ein rechtstaatliches Verfahren unterlaufen und verhindert
Skandalöse Diskriminierung des Rechtes auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, Vernichtung der Altersrücklagen trotz herausragender Leistungen für Deutschland
14. Stadt Velbert hätte ein Recht auf Abgaben in beträchtlicher Höhe, weil den Geschädigten ein Schaden in 2-stelliger Millionenhöhe zugefügt wurde und entsprechende Abgaben an die Stadt daher ausgefallen sind.
Recht auf Schadenersatz ist beim Bund / Verwaltungsgericht durchzusetzen und nicht beim Geschädigten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Stadt-VE13.pdf>

**Gegen erneute Ankündigung von wiederholten Zwangsmassnahmen:
zum wiederholten Male unmissverständlich:
Widerspruch mit Schreiben vom 19.01.2014**

15. Mit tumben Zwangsmassnahmen das Haushaltskonto der Familie des Klägers plündern und die Finanzierung des Lebensunterhaltes sperren: Das ist nicht nur purer Missbrauch von Staatsgewalt, sondern exzessive Sittenwidrigkeit. In 2014 gelten die gleichen Grundrechte gegen staatliche Übergriffe wie in 2013

16. Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt auf unserer ONLINE '96 in Hamburg:

"Die ONLINE'96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands"

Zwangsmassnahmen ohne Beachtung staatlicher Schuld ist diskriminierender Missbrauch staatlicher Gewalt

17. Bundespräsident Gauck hat anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Walter-Eucken-Instituts am 16.Januar 2014 in Freiburg exzessive staatliche Regulierung gerügt.

Staatliche UMTS-Auktion 2000: Durch groben Missbrauch staatlichen Regulierungsrechtes nicht nur Innovationsmarkt der ITK-Branche zerstört, sondern auch unsere Existenz-Grundlage und unser Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für das Innovationswachstum in Deutschland

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Stadt-VE13.pdf>

**Gegen erneute Durchführung von wiederholten Zwangsmassnahmen:
zum wiederholten Male unmissverständlich:
Widerspruch mit Schreiben vom 04.02.2014.2014**

18. Widerstand gegen tumben Missbrauch von Staatsgewalt und exzessive Sittenwidrigkeit ist deutsches Grundrecht (Art.20 Abs.4 GG), Verweigerung eines rechtsstaatlichen und fairen Verfahrens mit gerichtlichen Vollstreckungsschutz im vorliegendem Fall sind Verstöße gegen das Grundgesetz.

Daher Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht mit Schriftsatz vom 01.02.2014 eingereicht

19. Verfassungsbeschwerde gegen Treib- und Hetzjagd der Stadt Velbert und des Westdeutschen Rundfunks (Beklagte) auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Stadt-VE13.pdf>

Per Fax an 02051-26-2385

**Stadt Velbert
Herrn J.Sträßer
Finanzdienste**

**Thomasstrasse 1a
42551 Velbert**

Velbert, 19.04.2013

Unser Stundungsantrag vom 22.03.2013
Ihr Schreiben vom 05.04.2013
Kassenzeichen 930 0441 1
Kassenzeichen 952 9069 2

Sehr geehrter Herr Sträßer,

Zu Ihrem Schreiben möchten wir mit folgenden Punkten Stellung nehmen:

01. Rechtsstreit zu einer Treib- und Hetzjagd durch Staat und Gerichte gegen uns in einem Ekel erregenden Ausmaß degeneriert

02. Verfassungsbeschwerde gegen Treib- und Hetzjagd durch Staat und Gerichte betreffen nicht automatisch kommunale Ansprüche, deren Stundung benötigt wird.

Jede Zwangsmassnahme ist definitiv Teil der Treib- und Hetzjagd, das Verhalten der Kommune ist richtungsweisend

03. Deutscher Staat hat unsere Altersrücklagen zerstört, Rückstellungen für Grundabgaben inbegriffen

04. Hausbanken haben ihre Geschäftsbeziehungen gekündigt und verlangen Rückzahlung der Darlehen

05. Frage an den deutschen Staat, der Rechtsstaat sein will: Wer gibt uns die verlorenen Jahre zurück?

06. Verhalten der Stadt Velbert ist richtungsweisend in unserer Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Bundesrepublik Deutschland

Zu 01. Rechtsstreit zu einer Treib- und Hetzjagd durch Staat und Gerichte gegen uns in einem Ekel erregenden Ausmaß degeneriert

Die Eigentumsverhältnisse sollen wirklich nicht verändert werden. Ich habe jedoch die Vollmacht von meiner Ehefrau, Sie in rechtlichen Fragen zu vertreten. Die Vollmacht lege ich Ihnen bei.

Aus den überlassenen Unterlagen der Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ist unschwer zu erkennen, dass der Rechtsstreit gegen die Bundesrepublik Deutschland sowohl meine Ehefrau als auch mich betreffen. **Dieser Rechtsstreit ist zu einer Treib- und Hetzjagd durch Staat und Gerichte gegen uns in einem Ekel erregenden Ausmaß degeneriert**, an der inzwischen auch die Stadt Velbert mit Missbrauch von Staatsgewalt beteiligt ist und daher auch direkt mit der Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG beklagt ist.

Zu 02. Verfassungsbeschwerde gegen Treib- und Hetzjagd durch Staat und Gerichte betreffen nicht automatisch kommunale Ansprüche, deren Stundung benötigt wird.

Jede Zwangsmassnahme ist definitiv Teil der Treib- und Hetzjagd, das Verhalten der Kommune ist richtungsweisend

Im Zusammenhang mit der UMTS-Auktion 2000 geht es um massiven Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes für Verbrauchermärkte, in denen wir mit unserem Unternehmen und unseren Lebensleistungen überhaupt nicht tätig gewesen sind, aber Opfer dieses Markteingriffes geworden sind. Daraus resultiert der **fatale Justizirrtum am BVerfG** bei der Bewertung vorhergehender Verfassungsbeschwerden, dessen verheerende Auswirkungen für Unbeteiligte nicht vorstellbar sind.

Daraus ergibt sich unsere Notlage, die von uns nicht verschuldet ist und der wir uns auch nicht entziehen konnten. Durch den Antrag auf Stundung wird **in keiner Weise der Anspruch der Kommune angegriffen**. Im Gegenteil: Wir legen Wert darauf, dass wir wieder in die Lage versetzt werden, wie jeder deutsche Bürger steuerliche und soziale Verpflichtungen zu erfüllen. Das Verhalten der Kommune ist richtungsweisend in diesem Rechtsstreit

Zu 03. Deutscher Staat hat unsere Altersrücklagen zerstört, Rückstellungen für Grundabgaben inbegriffen

Wir haben Sie mehrfach über die verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 informiert, mit der uns die **Existenz-Grundlage entzogen wurde**, sowie über die totale Diskriminierung eines 30-jährigen Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum, sodass wir den **Verlust beträchtlicher Altersrücklagen** hinnehmen mussten trotz unserer ausgewiesenen Lebensleistungen. Irgendwann sind auch beträchtliche Altersrücklagen erschöpft.

Auf Ihre Frage, warum keine Rückstellungen für die offenen Forderungen erfolgt sind, darf ich auf den **Verlust beträchtlicher Altersrücklagen, die in einer ganz anderen Dimension liegen als der Abgaben-Anspruch der Stadt Velbert und mit denen auch der Abgaben-Anspruch der Stadt Velbert mehrfach abgesichert war**, hinweisen.

Zu 04. Hausbanken haben ihre Geschäftsbeziehungen gekündigt und verlangen Rückzahlung der Darlehen

Sie fordern eine Auskunft unserer Hausbank, dass uns bzw. der Eigentümerin keine finanziellen Mittel zur Begleichung der Grundabgabenverbindlichkeiten zur Verfügung stehen und ein Kredit oder Darlehen in dieser Höhe verweigert wird. Wir hatten 2 Hausbanken, die Sparkasse HRV und die CVB Wuppertal. Beide betreiben die Zwangsversteigerung unseres ehemaligen Geschäftshauses in der Nevigeser Strasse. Beide haben die Geschäftsbeziehung gekündigt und verlangen Rückzahlung der Darlehen. In dieser Situation ist es wohl selbsterklärend, dass keine weiteren Kredite verfügbar sind.

Die Auffassung, mit einem Kredit die Zahlungsfähigkeit für Grundabgaben herstellen zu können, ist so was von realitätsfremd und in Anbetracht unseres Rechtstreites gegen den deutschen Staat total unerträglich. Ein deutscher Staat, der uns nachweislich (hervorragende Zeugen und Beweise müssen endlich zugelassen werden) einen Schaden in millionenfacher Höhe zugefügt hat, muss endlich erkennen, dass nur mit Schadenersatz und Rehabilitierung Zahlungsfähigkeit wieder möglich ist. Mit jeder anderen Maßnahme werden Probleme auf unsere Kosten nur verschoben. Solche Maßnahmen sind für uns nicht mehr hinnehmbar.

Zu 05. Frage an den deutschen Staat, der Rechtsstaat sein will: Wer gibt uns die verlorenen Jahre zurück?

Die Gegenfrage ist angebracht: Wer ersetzt uns 26 wertvolle Jahre?
Seit der UMTS-Auktion 2000 sind 13 Jahre vergangen, für den Unterzeichner und seine Ehefrau sind es 2x13, **26 wertvolle Jahre**, ein Viertel Jahrhundert auf dem Höhepunkt ihres Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer, Innovationseffizienz und Innovationswachstum darüber hinaus mit anschließender Diskriminierung und Diffamierung.
Wer gibt uns die verlorenen Jahre zurück? Das fragen wir einen deutschen Staat, der Rechtsstaat sein will. Jede weitere Zwangsmassnahme werden wir zurückweisen mit der Forderung nach Rechtsstaatlichkeit gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und Recht** gebunden". Grundrechte haben einen höheren Stellenwert.

Zu 06. Verhalten der Stadt Velbert ist richtungsweisend in unserer Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Bundesrepublik Deutschland

Forderungen der Stadt Velbert wollen wir in unsere Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Bundesrepublik Deutschland aufnehmen. Ein geeignetes Dokument für das Klageverfahren ist zweckmäßig. In Anbetracht der Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland werden wir weitergehende Sicherheitsleistungen nicht erbringen.

Gegen Zwangsmassnahmen werden wir Rechtsmittel einlegen. Schadenersatz und Rehabilitierung ist Voraussetzung, um Forderungen der Stadt Velbert erfüllen zu können. Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Albin L. Ockl

Anlagen: Vollmacht,
Zur Information: Unsere Schreiben vom 10.04.2013 und 28.03.2013 an den Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland

Vorab per Fax an 02051-26-2385

Stadt Velbert
Herrn Stefan Frink
Abteilungsleiter
Finanzdienste - Steueramt -

Thomasstrasse 1a
42551 Velbert

In Kopie per Fax (02051-26-132531) an Herrn Dirk Dittmann, Stadtkasse Velbert

Velbert, 22.05.2013

Anhörungsrüge gegen

Verwaltungsbescheid (Zeichen 2.3/St)
vom 06.05.2013 (eingegangen am 10.05.2013)
zum Stundungsantrag vom 22.03.2013

Ockl, Albin (Kläger) ./.. Stadtverwaltung Velbert (Beklagter)

Mit dem genannten Verwaltungsbescheid wurde der Stundungsantrag für Grundabgaben, der vom Kläger am 22.03.2013 eingereicht wurde und mit Schriftsatz vom 19.04.2013, wie angefordert, mit höchster Sorgfalt bearbeitet und mit ausführlichen Informationen in beiden Schriftsätzen ergänzt wurde, zurückgewiesen. Im Rechtsbehelf wurde er informiert, dass er gegen diesen Bescheid **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe, also bis zum 10.06.2013, Klage erheben kann. Dies wird der Kläger termingerecht tun.

Darüber hinaus wurde gegen die Familie des Klägers ohne Vorwarnung **sofort** Zwangsmassnahmen eingeleitet und eine Kontopfändung auf dem Haushaltskonto der Familie des Klägers durchgeführt. Dies ist ein Verstoß gegen das Grundgesetz, der hiermit mit aller Schärfe zurückgewiesen wird. Zur Information: Grundrechte sind nicht verhandelbar, auch nicht vor Gericht, sondern von der Verwaltung einfach nur einzuhalten. Der Verstoß gegen das Grundgesetz ist ein **Verwaltungsübergriff mit unerträglichem und zu verabscheuendem Missbrauch von Staatsgewalt.**

Die Kontopfändung ist **unverzüglich** zurückzunehmen.

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

07. Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn der Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil er verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss. Daher nochmals eine Information in Kurzform

08. Anhörungsrüge, weil Verwaltungsbescheide ohne Zulassung eines Widerspruchs gegen sofortige Zwangsmassnahmen gegen das Grundgesetz verstoßen und als Missbrauch von Staatsgewalt und Verstoß gegen die Rechtstaatlichkeit zurückzuweisen sind

09. Anhörungsrüge gegen exzessive Sittenwidrigkeit, weil Verwaltungsbescheide ohne Zulassung eines Widerspruchs gegen sofortige Kontopfändung auf dem Haushaltskonto eines Rentner-Ehepaares trotz bestmöglicher Information über unverschuldete Notlage nicht nur unerträglich sind, sondern auch ein zusätzlicher Verstoß gegen das Grundgesetz sind

Zu 07. Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn der Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil er verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss. Daher nochmals eine Information in Kurzform:

Über 27 Jahre haben die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH, **vom Kläger geplant, organisiert und dokumentiert**, weltweit herausragende Leistungen für den Innovationstransfer in Deutschland erbracht und exzellente Innovationseffizienz ermöglicht. Mit diesen Congressmessen wurden über 27 Jahre hochqualifizierte Arbeitsplätze und Wettbewerbsfähigkeit geschaffen.

Mit der spektakulären und folgenschweren UMTS-Auktion in 2000 wurden **über 50 Mrd EUR** (in Europa 100 Mrd EUR) aus der ITK-Branche, noch dazu in einer Rezessionsphase, herausgepresst. Die Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 waren verheerend und dauern bis heute an. Mit dem Auktionsergebnis wurde $\frac{1}{4}$ des Bundeshaushalts auf Kosten des innovationsorientierten Mittelstandes der ITK-Branche, der sog. New Economy, finanziert. Über 27 Jahre war diese Innovationselite, der innovationsorientierte Mittelstand der ITK-Branche, der Hauptkundenstamm der Congressmessen.

Die verheerenden Folgewirkungen folgten abrupt, sodass die allgemein bekannte **Agenda 2010 alternativlos** war.

Aus einer blühenden ITK-Branche, mit über 12 % jährlichem Umsatzwachstum in 1999/2000, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber, wurde eine Branche ohne Perspektive, mit der

Telekommunikation auf Dauer-Schrumpfkurs seit über 12 Jahren. Der CeBIT-Niedergang geht nun in das 13. Jahr. Die Computermesse CeBIT, die in 2009 eine Viertel Mrd € (250 Mio) Verlustausgleich von den staatlichen Anteilseignern (Steuergelder) erhalten hat, ist das Spiegelbild einer heruntergewirtschafteten ITK-Branche.

Die Schockwirkung auf Firmen-Neugründungen der gesamten Wirtschaft (Maßstab für globale Wettbewerbsfähigkeit) ist bis heute nachhaltig:

In 2001: 1,6 Mio Neugründungen.

In 2012: 0,8 Mio Neugründungen mit Tendenz nach unten gemäß KfW-Gründungsmonitor Mai 2013.

Die herausragende Leistung der Congressmessen, das Lebenswerk des Klägers und seiner Ehefrau, ist unbestritten, sodass selbst

Dr. Johannes Rau, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen und später Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, als Schirmherr diese persönlich eröffnet hat, nachlesbar in der Internet-Cloud (mit Print-Dokumenten nachweisbar)

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111>

weil mit dem weltweit einmaligen Konzept des Innovationstransfers durch diese Congressmessen ein signifikanter Beitrag zum Aufbau der deutschen ITK-Branche geleistet wurde. Darüber hinaus haben ihre Congressmessen mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den heutigen "Nationalen IT-Gipfel" (heute unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums) in jährlichem Turnus umgesetzt, auf dem heute in jährlichem Turnus die **Bundeskanzlerin** eine Gipfelrede hält. Die Congressmessen sind das Lebenswerk des Klägers und seiner Ehefrau.

Für Rentner der Kriegsgeneration des Jahrgangs 1941, denen ansehnliche Altersrücklagen mit einem staatlichen Markteingriff der Exzellenzklasse (UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag) rücksichtslos weggenommen wurden, ist es eine Lebenserfahrung der besonderen Art im Rechtsstaat Deutschland, wenn mit einem Verwaltungsakt der Kontopfändung auf dem Haushaltskonto der Familie des Klägers die Finanzierung des Lebensunterhalts gesperrt wird!

Diese Vorgänge sind kein Grund und ergeben kein Recht für den Beklagten, jetzt das Haushaltskonto der Familie des Klägers zu plündern und die Finanzierung des Lebensunterhaltes zu sperren. Das ist nicht nur Missbrauch von Staatsgewalt, sondern exzessive Sittenwidrigkeit.

Zu 08. Anhörungsrüge, weil Verwaltungsbescheide ohne Zulassung eines Widerspruchs gegen sofortige Zwangsmassnahmen gegen das Grundgesetz verstoßen und als Missbrauch von Staatsgewalt und Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit zurückzuweisen sind

Grundrechte sind von jeder Verwaltung einzuhalten und auch gerichtlich nicht verhandelbar. Dies gilt insbesondere bei Anwendung von Staatsgewalt. Verwaltungsbescheide werden erst dann rechtswirksam, wenn die Einspruchsfristen nicht genutzt werden. Jede Zwangsmassnahme ohne rechtswirksamen Verwaltungsbescheid ist **Missbrauch von Staatsgewalt**.

Selbst wenn ein Stundungsantrag für Grundabgaben abgelehnt wird, so besteht der Anspruch auf einen **rechtsstaatlichen Gerichtsbeschluss** als Voraussetzung für die Anwendung von Staatsgewalt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Bewertung der Begründung für die Verwaltung sehr schwierig ist, d.h. im vorliegenden Fall die Kompetenz der Verwaltung überfordert ist.

Die Zwangsmassnahme der Kontopfändung ohne rechtsstaatlichen Gerichtsbeschluss ist ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit.

Rechtsstaatlichkeit definiert sich als

Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die **vollziehende Gewalt** und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden." Diese Vorschrift bedeutet einen Vorrang der Verfassung vor den einfachen Gesetzen, nach denen die **vollziehende Gewalt** handelt.

Grundrecht gemäß Art.20 Abs.4 GG: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Zu 09. Anhörungsrüge gegen exzessive Sittenwidrigkeit, weil Verwaltungsbescheide ohne Zulassung eines Widerspruchs gegen sofortige Kontopfändung auf dem Haushaltskonto eines Rentner-Ehepaares trotz bestmöglicher Information über unverschuldete Notlage nicht nur unerträglich sind, sondern auch ein zusätzlicher Verstoß gegen das Grundgesetz sind

Art. 1 Abs.1 GG: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist **Verpflichtung aller staatlichen Gewalt**".

Art. 1 Abs.3 GG: "Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, **vollziehende Gewalt** und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."

Der Beklagte hat ausführliche, nachprüfbar Informationen über die unverschuldete Notlage vom Kläger erhalten. Er ist ausführlich informiert über umfangreiche Rechtsbemühungen, die unverschuldete Notlage zu beenden.

Missbrauch von Staatsgewalt und exzessive Sittenwidrigkeit sind massive Verstöße gegen das Grundgesetz. Der Kläger, der termingerecht gegen den Verwaltungsbescheid gerichtlichen Einspruch einlegen wird, um eine rechtsstaatliche Gerichtsentscheidung herbeizuführen, fordert hiermit den Beklagten auf:

**Unverzügliche Rücknahme der Kontopfändung,
Benachrichtigung des Klägers innerhalb einer Wochenfrist.**

Die Berechtigung der Forderung ist an der exzessiven Sittenwidrigkeit dieses Verwaltungsübergreifendes zu bewerten.

Velbert, 22.05.2013



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden übergeben:

Vollmacht des Klägers,

Schreiben des Klägers vom 10.04.2013 und 28.03.2013 an den **Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland**, nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BundesPr.pdf>

Mit Schreiben vom 12.03.2013 zugesandt:

Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13, auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

**Stellungnahme mit Schriftsatz vom 19.04.2013 an den Beklagten als
Ergänzung zum Stundungsantrag vom 22.03.2013 mit folgenden Kapiteln:**

01. Rechtsstreit zu einer Treib- und Hetzjagd durch Staat und Gerichte gegen uns in einem Ekel erregenden Ausmaß degeneriert

02. Verfassungsbeschwerde gegen Treib- und Hetzjagd durch Staat und Gerichte betreffen nicht automatisch kommunale Ansprüche, deren Stundung benötigt wird.

Jede Zwangsmassnahme ist definitiv Teil der Treib- und Hetzjagd, das Verhalten der Kommune ist richtungsweisend

03. Deutscher Staat hat unsere Altersrücklagen zerstört, Rückstellungen für Grundabgaben inbegriffen

04. Hausbanken haben ihre Geschäftsbeziehungen gekündigt und verlangen Rückzahlung der Darlehen

05. Frage an den deutschen Staat, der Rechtsstaat sein will: Wer gibt uns die verlorenen Jahre zurück?

06. Verhalten der Stadt Velbert ist richtungsweisend in unserer Klage auf Schadenersatz und Rehabilitation gegen die Bundesrepublik Deutschland

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Stadt-VE13.pdf>

Anhörungsrüge vom 22.05.2013 gegen

Verwaltungsbescheid (Zeichen 2.3/St)

vom 06.05.2013 (eingegangen am 10.05.2013)

zum Stundungsantrag vom 22.03.2013

07. Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn der Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil er verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss. Daher nochmals eine Information in Kurzform

08. Anhörungsrüge, weil Verwaltungsbescheide ohne Zulassung eines Widerspruchs gegen sofortige Zwangsmassnahmen gegen das Grundgesetz verstoßen und als Missbrauch von Staatsgewalt und Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit zurückzuweisen sind

09. Anhörungsrüge gegen exzessive Sittenwidrigkeit, weil Verwaltungsbescheide ohne Zulassung eines Widerspruchs gegen sofortige Kontopfändung auf dem Haushaltskonto eines Rentner-Ehepaares trotz bestmöglicher Information über unverschuldete Notlage nicht nur unerträglich sind, sondern auch ein zusätzlicher Verstoß gegen das Grundgesetz sind

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Stadt-VE13.pdf>

Per Fax an 02051-26-132531

Stadt Velbert
Herrn Dirk Dittmann
Stadtkasse

Thomasstrasse 1a
42551 Velbert

In Kopie per Fax (0211-8891-4000) an
Verwaltungsgericht Düsseldorf, 5 K 4864/13

In Kopie per Fax (02051-26-2385) an
Herrn Stefan Frink, Finanzdienste - Steueramt der Stadt Velbert

Velbert, 10.07.2013

Buchungszeichen 93004411 und 95290692
Widerspruch zur Ankündigung der Zwangsmassnahme der Stadt Velbert vom
27.06.2013 (eingegangen am 28.06.2013)

Sehr geehrter Herr Dittmann,

Gegen Ihre erneute Ankündigung von wiederholten Zwangsmassnahmen legen wir zum wiederholten Male entschiedenen Widerspruch ein und werden diesen an das Verwaltungsgericht weiterleiten.

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

11. Ihre Schreiben mit tumber Einschüchterung durch Aufzählung von abschreckenden Folterinstrumenten anstatt mit rechtlicher Begründung: Mehrfacher Verstoß gegen das Grundgesetz, sodass Widerstand legitim

12. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung und Recht auf Widerstand wegen staatlicher UMTS-Auktion 2000, wegen verheerenden Folgewirkungen infolge totaler Diskriminierung und wegen kommunalen Zwangsmassnahmen gegen die Geschädigten

**13. Mitschuld der Stadt Velbert durch Missbrauch von Staatsgewalt:
Mit kommunalen Zwangsmassnahmen ein rechtstaatliches Verfahren
unterlaufen und verhindert
Skandalöse Diskriminierung des Rechtes auf Schadenersatz und
Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, Vernichtung der
Altersrücklagen trotz herausragender Leistungen für Deutschland**

**14. Stadt Velbert hätte ein Recht auf Abgaben in beträchtlicher Höhe, weil
den Geschädigten ein Schaden in 2-stelliger Millionenhöhe zugefügt wurde
und entsprechende Abgaben an die Stadt daher ausgefallen sind.
Recht auf Schadenersatz ist beim Bund / Verwaltungsgericht
durchzusetzen und nicht beim Geschädigten**

**Zu 11. Ihre Schreiben mit tumber Einschüchterung durch Aufzählung von
abschreckenden Folterinstrumenten anstatt mit rechtlicher Begründung:
Mehrfacher Verstoß gegen das Grundgesetz, sodass Widerstand legitim**

Ihnen wurde jede erwünschte und geforderte Information gegeben, um erkennen zu können, dass Ihre Zwangsmassnahmen nicht nur rechtswidrig, sondern auch verabscheuungswürdig sind, weil Sie hiermit den **Verzicht auf Grundrechte erpressen wollen**. Gegen Ihre tumber Einschüchterungs- und Schikane-Strategie, mit der Aufzählung Ihrer Folterinstrumente wie Kontopfändung, Gehaltspfändung, Wohnungsöffnung, Kostensteigerung (Offenbarungseid, Haftbefehle, SCHUFA-Eintragungen ...), **ohne Nennung ihrer rechtlichen Grundlage**, den berechtigten, ausführlich begründeten Antrag auf Stundung zu umgehen und die anschließende Klageerhebung vor dem Verwaltungsgericht zu negieren, ist Widerstand ein Grundrecht, weil eine andere Abhilfe offensichtlich nicht mehr möglich ist (Art.20 Abs.4 GG):

Art.1 Abs.1 GG: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. **Sie zu achten und schützen** ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Art.1 Abs.3 GG: "Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, **vollziehende Gewalt** und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."

Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die **vollziehende Gewalt** und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und Recht** gebunden."

Art.20 Abs.4 GG: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutsche das **Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe** nicht möglich ist."

Offensichtlich ist die vollziehende Gewalt **blind, taub und stumm**, wenn das Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung erläutert wird.

**Zu 12. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung und Recht auf Widerstand
wegen staatlicher UMTS-Auktion 2000,
wegen verheerenden Folgewirkungen infolge totaler Diskriminierung und
wegen kommunalen Zwangsmassnahmen gegen die Geschädigten**

Die Stadt Velbert ist ausführlich informiert über die kausalen Zusammenhänge: Mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, einem staatlichen Markteingriff der Monsterklasse (weltweit größter Auktionsbetrag), mit dem ein 25%-Loch im Bundeshaushalt 2000/2001 gestopft wurde und anschließende Agenda 2010 verursacht wurde, wurde das Lebenswerk der Geschädigten zerstört und dadurch ihre Existenz-Grundlage vernichtet. Sie hatten nicht den Hauch einer Chance. Die verheerenden Folgewirkungen nahmen ihren Lauf und dauern jetzt **13 Jahre** an.

Totale Diskriminierung

ihrer Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer und Innovationseffizienz, die sie **seit den 1970er Jahren** erbracht haben, ihres Lebenswerkes mit herausragendem Know-how, durch die deutsche Bundesregierung, durch den deutschen Bundestag, durch deutsche Verwaltung und deutsche Justiz haben ansehnliche Altersrücklagen vernichtet und eine beispiellose Treib- und Hetzjagd auf Leistungsträger eröffnet, die von ihnen in den Ruin getrieben wurden. Siehe Klage gegen die Stadt Velbert beim Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Wenn das Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung in einem sogenannten Rechtsstaat derart unterdrückt wird, ist das **Recht auf Widerstand ein Grundrecht (Art.20 Abs.4 GG)**.

**Zu 13. Mitschuld der Stadt Velbert durch Missbrauch von Staatsgewalt:
Mit kommunalen Zwangsmassnahmen ein rechtstaatliches Verfahren unterlaufen und verhindert
Skandalöse Diskriminierung des Rechtes auf Schadenersatz und
Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, Vernichtung der
Altersrücklagen trotz herausragender Leistungen für Deutschland**

Grundrechte sind zu respektieren und nicht verhandelbar. Wir bestehen darauf, unser Grundrecht auf Widerstand gemäß Art.20 Abs.4 GG zu respektieren, solange unsere Klage-Anstrengungen vor dem Gericht nicht entschieden sind. Eine rechtsstaatliche Verwaltung **als vollziehende Gewalt** ist an Gesetz **und** Recht gebunden. Jedes andere Verhalten der Stadt Velbert ist ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit, gegen das Grundgesetz, was in keiner Weise akzeptabel ist und dem totaler Widerstand entgegensetzen ist.

Es ist nicht hinnehmbar, wenn rechtsstaatliche Bemühungen von der Stadt Velbert durch tumbe Zwangsmassnahmen unterlaufen werden. Es ist eine **skandalöse Diskriminierung des Rechtes auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, wegen Vernichtung der Altersrücklagen trotz herausragender Leistungen für Deutschland**

Wir haben mit Schriftsatz vom 03.06.2013 termingerecht Klage erhoben:
Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 (eingegangen am 10.05.2013) und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben

Verstößen gegen das Grundgesetz in Fortsetzung durch die Stadt Velbert werden wir entschiedenen Widerstand entgegensetzen. Eine Verfassungsbeschwerde gegen tumbes, grundgesetzwidriges Verhalten der Stadt Velbert beim Bundesverfassungsgericht ist unvermeidbar. Das Bundesverfassungsgericht hat die Aufgabe, auf die Einhaltung der Grundgesetzes zu achten.

Zu 14. Stadt Velbert hätte ein Recht auf Abgaben in beträchtlicher Höhe, weil den Geschädigten ein Schaden in 2-stelliger Millionenhöhe zugefügt wurde und entsprechende Abgaben an die Stadt daher ausgefallen sind. Recht auf Schadenersatz ist beim Bund / Verwaltungsgericht durchzusetzen und nicht beim Geschädigten

Anstatt ihren Bürgern, inzwischen Rentner der Kriegsgeneration 1941, in einem rechtstaatlichen Justizverfahren um Schadenersatz und Rehabilitierung schon aus Eigeninteresse Unterstützung zu geben, um die Fähigkeit zu kommunalen und sozialen Abgaben wieder zu erreichen, wird mit tumben Zwangsmassnahmen, wie z.B. Plünderung eines bereits überzogenen Haushaltskontos durch Kontopfändung, der Schaden weiter vergrößert.

Mit Staatsgewalt (staatliche UMTS-Auktion 2000) die Existenz-Grundlage entzogen,
mit politischer Diskriminierung ansehnliche Altersrücklagen vernichtet,
mit kommunalen skandalösen Zwangsmassnahmen in den Ruin getrieben.

Dadurch wurde den Geschädigten ein Schaden in 2-stelliger Millionenhöhe zugefügt. Siehe in der Internet-Cloud:

UMTS-GAU: Millionenfache, katastrophale Verluste durch Zerstörung der Existenz-Grundlage als verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 - Tabelle Übersicht Gesamtverluste abgeschätzt
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS-Schaden.pdf>

Alle deutsche Bürger haben das **Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe** nicht möglich ist. Art.20 Abs.4 Grundgesetz.

Wir fordern die Stadt Velbert auf, die im Monat Mai durchgeführte Kontopfändung in Höhe von 553,12 € unverzüglich rückgängig zu machen. Dies ist **skandalöser, sittenwidriger Missbrauch von Staatsgewalt**, weil die Vollstreckung auf einem überzogenen Haushaltskonto von dieser Stadt bei der Bank auch noch eingefordert wurde.

Wir fordern die Stadt Velbert auf, zu einem rechtsstaatlichen Verhalten zurückzukehren, weil eine rechtsstaatliche Verwaltung **als vollziehende Gewalt** an Gesetz **und** Recht gebunden ist.

Mit höflichem Gruß



Albin L. Ockl

Kopien der Ankündigungen der Zwangsvollstreckung zu
Buchungszeichen 93004411 und 95290692
an das Verwaltungsgericht Düsseldorf

Legende

Klarstellungen mit 10 Punkten im Schreiben vom 27.05.2013 an die Stadtkasse Velbert

01. Anhörungsrüge gegen den Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013
02. Staatshaftung für die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließende Diskriminierung
03. Mitverantwortung der Stadt Velbert wegen Beteiligung an der Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten
04. Grundgesetz hat mit Priorität in Artikel 01 bis 19 Grundrechte der Bürger festgeschrieben, um Verwaltungsübergriffe zu verhindern
05. Rechtsstaatlichkeit definiert sich als Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und** Recht gebunden."
06. Verpflichtungen der Rechtsstaatlichkeit zu leugnen, bringt nur weitere Probleme
07. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Stadt Velbert
08. Anstatt unser Haushaltskonto zu plündern, sollte die Stadt Velbert bessere Überlegungen anstellen
09. Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 nicht weiter hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, die Bundesrepublik Deutschland, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die Liquidierung der Opfer durch städtische Zwangsmaßnahmen auszusitzen
10. Alternativlos: Unverzügliche Rücknahme der Kontopfändung, weil skandalöser, sittenwidriger Missbrauch von Staatsgewalt

**Gegen erneute Ankündigung von wiederholten Zwangsmassnahmen:
zum wiederholten Male unmissverständlich:
Widerspruch mit Schreiben vom 10.07.2013**

11. Ihre Schreiben mit tumber Einschüchterung durch Aufzählung von abschreckenden Folterinstrumenten anstatt mit rechtlicher Begründung: Mehrfacher Verstoß gegen das Grundgesetz, sodass Widerstand legitim

12. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitation und Recht auf Widerstand wegen staatlicher UMTS-Auktion 2000, wegen verheerenden Folgewirkungen infolge totaler Diskriminierung und wegen kommunalen Zwangsmassnahmen gegen die Geschädigten

13. Mitschuld der Stadt Velbert durch Missbrauch von Staatsgewalt: Mit kommunalen Zwangsmassnahmen ein rechtstaatliches Verfahren unterlaufen und verhindert

Skandalöse Diskriminierung des Rechtes auf Schadenersatz und Rehabilitation wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, Vernichtung der Altersrücklagen trotz herausragender Leistungen für Deutschland

14. Stadt Velbert hätte ein Recht auf Abgaben in beträchtlicher Höhe, weil den Geschädigten ein Schaden in 2-stelliger Millionenhöhe zugefügt wurde und entsprechende Abgaben an die Stadt daher ausgefallen sind.

Recht auf Schadenersatz ist beim Bund / Verwaltungsgericht durchzusetzen und nicht beim Geschädigten

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Stadt-VE13.pdf>

Per Fax an 02051-26-132531

Stadt Velbert
Herrn Dirk Dittmann
Stadtkasse

Thomasstrasse 1a
42551 Velbert

In Kopie per Fax (0211-8891-4000) an
Verwaltungsgericht Düsseldorf, 5 K 4864/13

Velbert, 19.01.2014

Buchungszeichen 93004411
Widerspruch zur Ankündigung der Zwangsmassnahme der Stadt Velbert vom
09.01.2014 (eingegangen am 11.01.2014)

Sehr geehrter Herr Dittmann,

Gegen Ihre erneute Ankündigung von wiederholten Zwangsmassnahmen legen wir zum wiederholten Male entschiedenen Widerspruch ein und werden diesen gerichtlich bekämpfen.

Begründung (mit fortlaufender Nummerierung):

**15. Mit tumben Zwangsmassnahmen das Haushaltskonto der Familie des Klägers plündern und die Finanzierung des Lebensunterhaltes sperren: Das ist nicht nur purer Missbrauch von Staatsgewalt, sondern exzessive Sittenwidrigkeit.
In 2014 gelten die gleichen Grundrechte gegen staatliche Übergriffe wie in 2013**

Sie wurden ausführlich über unsere Klage gegen die Stadt Velbert vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf informiert. Mit unserer Klage wollen wir endlich erreichen, dass die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 einer gerichtlichen Bewertung in einem rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren zugeführt werden. Wir müssen diese verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 seit dem Jahr 2000 bis heute ertragen und sind gehalten, uns an rechtsstaatliche Rahmenbedingungen zu halten. Das gilt auch für die Stadt Velbert.

Entgegen unseren rechtsstaatlichen Bemühungen betreiben Sie **puren Missbrauch von Staatsgewalt und verstoßen damit gegen das Grundgesetz.**

Am laufenden Bande. Wir haben unsere Bank, bei der Sie immer wieder rücksichtslos Kontopfändungen durchführen, ausführlich informiert. Mitschuldig ist die Verwaltungsjustiz, die bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und wegen anschließender staatlicher Diskriminierung verhindert. Aus diesem Grunde werden wir Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben.

16. Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt auf unserer ONLINE '96 in Hamburg:

"Die ONLINE'96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands"

Zwangsmassnahmen ohne Beachtung staatlicher Schuld ist diskriminierender Missbrauch staatlicher Gewalt

Dr. Rexrodt war Sprecher im Plenum unserer ONLINE'96. Ich kannte Dr. Rexrodt bereits seit 1984. Damals war er Senatsdirektor im Berliner Senat. Die ONLINE'84 hat im Berliner ICC stattgefunden. Für ausgewählte Teilnehmer hat der Berliner Senat einen Senatsempfang gegeben. Dr. Rexrodt hat zusammen mit mir den Empfang eröffnet. **Siehe Anlage:** Grußwort von Dr. Günter Rexrodt.

Deutschlands ITK-Branche war bis zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 weltweit Spitze und wäre es ohne die Auktion auch geblieben. Die UMTS-Entwicklung in Deutschland war weltweit Spitze. Durch groben Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes (nur für Regulierung des Verbrauchermarktes zulässig) wurde der **ITK-Innovationsmarkt in Deutschland zerstört**. Das entsprechende Innovationswachstum wurde nach USA und Fernost abgeschoben. Heute ist Deutschland nur noch 2.Klasse. ITK-Branche ist heute im Wesentlichen Import, Handel und Service. Das ist Faktenlage, die bis heute in Deutschland verschwiegen wird.

Die Kläger, die bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Grundabgaben unterlassen haben und zusätzlich mit ihrem früheren Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und für das separate Geschäftshaus weitere Grundabgaben überwiesen haben, bestehen auf

Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren,

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitation gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Wir weisen jede Zwangsmassnahme ohne Beachtung staatlicher Schuld als diskriminierenden Missbrauch staatlicher Gewalt zurück.

17. Bundespräsident Gauck hat anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Walter-Eucken-Instituts am 16. Januar 2014 in Freiburg exzessive staatliche Regulierung gerügt.

Staatliche UMTS-Auktion 2000: Durch groben Missbrauch staatlichen Regulierungsrechtes nicht nur Innovationsmarkt der ITK-Branche zerstört, sondern auch unsere Existenz-Grundlage und unser Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für das Innovationswachstum in Deutschland

Mit unseren Congressmessen haben wir den deutschen Innovationsmarkt dominiert. Wettbewerb war für uns eine ständige Herausforderung. Nicht der Wettbewerb war das Problem. Bundesminister hatten Respekt vor unserer Qualifikation und unserer Leistung. Wir haben keine Honorare gezahlt und nicht mit Toskana-Urlaub gesponsert.

Der Bundespräsident wurde von uns ausführlich informiert:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BundesPr.pdf>

Der Bundespräsident hat jetzt vor zuviel staatlicher Regulierung nur gewarnt (siehe beiliegende Grundsatzrede Gauck), weil der Missbrauch des Regulierungsrechtes, insbesondere ein kapitaler Missbrauch des Regulierungsrechtes **von Verwaltungsgerichten längst zu klären ist:**

Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor über 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde unser Lebenswerk zerstört, unsere Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung unserer Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert. Verwaltungsjustiz und die Stadt Velbert drohen und agieren im Schulterschluss mit Zwangsvollstreckung, Zwangsmassnahmen und diversen Folterinstrumenten in einem sogenannten deutschen Rechtsstaat 2014. Das ist nicht mehr hinnehmbar.

Wir haben es geschafft,
aus einem zerstörten Deutschland 1945 vom Stande Null (Ground Zero)
eine vorzeigbare, professionelle Existenz mit Weltklasse-Höchstleistungen
aufzubauen,
**mit weltweit herausragenden Congressmessen über mehr als 25 Jahre,
mit dem weltweit größten Congressangebot zu den
Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation,**
> **nicht** damit dieser sogenannte deutsche Rechtsstaat wieder alles zertrampelt.

Alle deutsche Bürger haben das **Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe** nicht möglich ist. Art.20 Abs.4 Grundgesetz.

Wir fordern die Stadt Velbert auf, unseren Antrag auf Stundung der Grundabgaben bis zu einer abschließenden gerichtlichen Bewertung in einem rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren zu beachten und auf eine **Treib- und Hetzjagd gegen Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 zu verzichten.**

Alle aufgeführten Zwangsmassnahmen der Stadt Velbert sind ein **skandalöser, sittenwidriger Missbrauch von Staatsgewalt**, die wir gerichtlich bekämpfen werden.

Wir fordern die Stadt Velbert auf, zu einem rechtsstaatlichen Verhalten zurückzukehren, weil eine rechtsstaatliche Verwaltung **als vollziehende Gewalt** an Gesetz **und** Recht gebunden ist.
Das ist Grundgesetz: Art.20 Abs.3 GG.

Mit höflichem Gruß



Albin L. Ockl

Anlagen

Grußwort ONLINE'96 von Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt
Freiburger Grundsatzrede von Bundespräsident Joachim Gauck am 16.01.2014

Legende

Klarstellungen mit 10 Punkten im Schreiben vom 27.05.2013 an die Stadtkasse Velbert

01. Anhörungsrüge gegen den Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013
02. Staatshaftung für die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließende Diskriminierung
03. Mitverantwortung der Stadt Velbert wegen Beteiligung an der Treib- und Hetzjagd auf die Geschädigten
04. Grundgesetz hat mit Priorität in Artikel 01 bis 19 Grundrechte der Bürger festgeschrieben, um Verwaltungsübergriffe zu verhindern
05. Rechtsstaatlichkeit definiert sich als Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und** Recht gebunden."
06. Verpflichtungen der Rechtsstaatlichkeit zu leugnen, bringt nur weitere Probleme
07. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung gegen die Stadt Velbert
08. Anstatt unser Haushaltskonto zu plündern, sollte die Stadt Velbert bessere Überlegungen anstellen
09. Für Opfer der UMTS-Auktion 2000 nicht weiter hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, die Bundesrepublik Deutschland, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die Liquidierung der Opfer durch städtische Zwangsmaßnahmen auszusetzen
10. Alternativlos: Unverzögliche Rücknahme der Kontopfändung, weil skandalöser, sittenwidriger Missbrauch von Staatsgewalt

Gegen erneute Ankündigung von wiederholten Zwangsmassnahmen: zum wiederholten Male unmissverständlich: Widerspruch mit Schreiben vom 10.07.2013

11. Ihre Schreiben mit tumber Einschüchterung durch Aufzählung von abschreckenden Folterinstrumenten anstatt mit rechtlicher Begründung: Mehrfacher Verstoß gegen das Grundgesetz, sodass Widerstand legitim
12. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung und Recht auf Widerstand wegen staatlicher UMTS-Auktion 2000, wegen verheerenden Folgewirkungen infolge totaler Diskriminierung und wegen kommunalen Zwangsmassnahmen gegen die Geschädigten
13. Mitschuld der Stadt Velbert durch Missbrauch von Staatsgewalt: Mit kommunalen Zwangsmassnahmen ein rechtstaatliches Verfahren unterlaufen und verhindert
Skandalöse Diskriminierung des Rechtes auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen Zerstörung der Existenz-Grundlage, Vernichtung der Altersrücklagen trotz herausragender Leistungen für Deutschland
14. Stadt Velbert hätte ein Recht auf Abgaben in beträchtlicher Höhe, weil den Geschädigten ein Schaden in 2-stelliger Millionenhöhe zugefügt wurde und entsprechende Abgaben an die Stadt daher ausgefallen sind.
Recht auf Schadenersatz ist beim Bund / Verwaltungsgericht durchzusetzen und nicht beim Geschädigten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Stadt-VE13.pdf>

**Gegen erneute Ankündigung von wiederholten Zwangsmassnahmen:
zum wiederholten Male unmissverständlich:
Widerspruch mit Schreiben vom 19.01.2014**

15. Mit tumben Zwangsmassnahmen das Haushaltskonto der Familie des Klägers plündern und die Finanzierung des Lebensunterhaltes sperren: Das ist nicht nur purer Missbrauch von Staatsgewalt, sondern exzessive Sittenwidrigkeit. In 2014 gelten die gleichen Grundrechte gegen staatliche Übergriffe wie in 2013

16. Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt auf unserer ONLINE '96 in Hamburg:

"Die ONLINE'96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands"

Zwangsmassnahmen ohne Beachtung staatlicher Schuld ist diskriminierender Missbrauch staatlicher Gewalt

17. Bundespräsident Gauck hat anlässlich des 60-jährigen Bestehens des Walter-Eucken-Instituts am 16.Januar 2014 in Freiburg exzessive staatliche Regulierung gerügt.

Staatliche UMTS-Auktion 2000: Durch groben Missbrauch staatlichen Regulierungsrechtes nicht nur Innovationsmarkt der ITK-Branche zerstört, sondern auch unsere Existenz-Grundlage und unser Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für das Innovationswachstum in Deutschland

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Stadt-VE13.pdf>